

Bekanntmachung der Gemeinde Putgarten

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Goor 3“, betreffend das Grundstück Goor 3 in Goor, gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der von der Gemeindevertretung Putgarten gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Goor 3“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht, welche Aussagen trifft zur Erschließungssituation, Naturhaushalt und Landschaftsbild, Küstenschutz, Eingriffs- und Ausgleichsbilanz sowie Aussagen zum Einzelbaumbestand, gesetzlich geschützten Biotopen Brutvögeln und Amphibien, zum Landschaftsschutzgebiet sowie zu Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung mit einer Natura 2000 Vorprüfung und einem Artenschutzfachbeitrag liegen in der Zeit vom

01.04.2019 bis zum 03.05.2019

während folgender Zeiten:

Mo, Mi, Do von: 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr

Di von: 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.30 Uhr

Fr von: 7.30 bis 12.00 Uhr.

im Amt Nord-Rügen, E.-Thälmann-Str. 37, 18551 Sagard, Zimmer 2.04, 2.06 oder 3.02 und gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet unter www.b-planpool.de öffentlich aus.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Sie enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

- Informationen zur Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung in der Ortslage Goor,
- Informationen zum Küstenrückgang im Plangebiet und im Bereich der Ortslage Goor (Gefährdungen im Steiluferbereich);
- Information zur Bauverbotszone gem. § 29 NatSchAG
- Information zum Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“

Mit der vorliegenden Planung soll für das bebaute Grundstück Goor 3 eine Nutzung für Ferien-wohnzwecke bzw. alternativ als Wochenendhaus gesichert werden. Dabei kann die Nutzung des Bestandsgebäudes (sog. Kutscherhaus) nur bis zum Eintritt einer Gefährdungssituation genehmigt werden. Aufgrund des langfristigen Küstenrückgangs sind Neubauten nur zulässig, sofern die Standsicherheit für eine angenommene Gebäudenutzungsdauer von 100 Jahren nachgewiesen werden kann. Mit dem Bebauungsplan soll daher auch die zukünftig erforderliche „Verschiebung“ weg von der Kliffkante gesichert werden, d.h. der Abriss des Bestandsgebäudes als Voraussetzung für einen Ersatzneubau außerhalb des Gefährdungsbereichs.

Während der o.g. Auslegungszeit können von jedermann Anregungen und Hinweise zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Sagard, den 13.3.2019




Im Auftrag
B. Riedel
Sachbearbeiterin Bauamt

Verfahrensvermerke:

ausgehängt am: 15.3.2019

abzunehmen am: 3.4.2019

abgenommen am:

Unterschrift

Unterschrift

bestätigt Amtsleiter:

Unterschrift/Siegel

Unterschrift/Siegel

bekannt gemacht auf der homepage des Amtes Nord-Rügen